



Software-as-a-Service (SAAS) Vertrag

Leistungsvereinbarung gem. § 11 Abs. 2 BDSG

mit der

Vertragsnummer

zwischen der

Finanzmakler.online GmbH

Haydnstr. 20
01309 Dresden

– nachfolgend Lizenzgeber genannt –

und der

– nachfolgend Lizenznehmer genannt –

Vertragsverzeichnis

§1	Auswahl Lizenzmodell _____	4
§2	Vertragsgegenstand _____	6
§3	Softwareproduktmodule, Leistungsumfang _____	7
§4	Vertragsbeginn, Freischaltung Und Laufzeit Des Nutzungsverhältnisses _____	13
§5	Vertragsdurchführung, Lizenznehmerdaten, Gewährleistung Der Leistungen _____	13
§6	Kündigung Und Rücktritt _____	14
§7	Verantwortlichkeit Des Lizenznehmers, Sperrung Von „Digitaler Assistent“, Freistellung _____	15
§8	Rechtliche Hinweispflichten, Datenschutz, Cookies, Agbs _____	16
§9	Nutzungsrecht Des Lizenznehmers Und Seiner Berechtigten User _____	17
§10	Umgang Mit Transferierten Kundenkontakten _____	18
§11	Gebühren- Und Overheadgarantie, Sowie Superprovisionen _____	19
§12	Lizenzgebühren Und Zahlungsbedingungen _____	19
§13	Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht _____	20
§14	Overheadpflichtige Vermittlungen, Höhe, Zahlungsbedingungen _____	20
§15	Partneroption Und Zahlungsbedingungen _____	21
§16	Abrechnung Des Overheads _____	21
§17	Schulungen Und Weitere Dienstleistungen _____	22
§18	Gewährleistung, Ausschlüsse _____	22
§19	Haftung _____	23
§20	Verjährung _____	24
§21	Datenschutz, Datenverarbeitung Im Auftrag _____	25
§22	Support _____	25
§23	Schlussbestimmungen _____	25
	Vertragsunterzeichnung _____	26
	Anlagenverzeichnis _____	26

§1 Auswahl Lizenzmodell

1.1 Für Finanzierungsvermittler-/vertriebe

(Weiter zu Pkt. 1.2, wenn Sie Immobilienmakler sind.)

Single-User-Lizenz					
Einzelnutzer-Lizenz für jeden selbständigen Berater, der die Software allein nutzen möchte					
Version		Overhead	Laufzeit	Gebühren	Einrichtung
<input type="radio"/>	Overhead Version (wird empfohlen bei weniger als 3 Mio. Finanzierungsvolumen p.a.)	0,1% Overhead vom Finanzierungsvolumen der vermittelten Darlehensabschlüsse, dessen Kundenursprung in der Software zu finden sind.	12 Monate Verlängerung um jeweils 12 Monate, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wurde	70,00 € monatlich, zzgl. MwSt.	300,00 € einmalige Gebühr, zzgl. MwSt.
<input type="radio"/>	Professionell Version (wird empfohlen ab 3 Mio. Finanzierungsvolumen p.a.)	0,0% Overhead Es wird kein Overhead erhoben.		300,00 € monatlich, zzgl. MwSt.	0,00 € Es fällt keine Einrichtungsgebühr an.

Distribution-User-Lizenz					
Mehrnutzer-/Vertriebs-Lizenz für Unternehmen/Finanzinstitute, die die Software nutzen möchten (ab 5 Nutzern).					
Version		Overhead	Laufzeit	Gebühren	Einrichtung
<input type="radio"/>	Overhead Version (wird empfohlen bei weniger als 15 Mio. Finanzierungsvolumen p.a.)	0,08% Overhead vom Finanzierungsvolumen der vermittelten Darlehensabschlüsse, dessen Kundenursprung in der Software zu finden sind.	12 Monate Verlängerung um jeweils 12 Monate, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wurde	350,00 € monatlich, zzgl. MwSt.	1.000,00 € einmalige Gebühr, zzgl. MwSt.
<input type="radio"/>	Professionell Version (wird empfohlen ab 15 Mio. Finanzierungsvolumen p.a.)	0,0% Overhead Es wird kein Overhead erhoben.		individuell	individuell

Partner-Option für Lizenznehmer mit „Overhead Version“	
<input type="checkbox"/>	<p>Für Lizenznehmer, die die Partner-Option wählen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) reduziert sich die o.g. monatliche Gebühr um 20%, b) erhalten für Finanzierungsvermittlungen, welche Ihren Ursprung in der Vertragssoftware besitzen (Kein Eigengeschäft), ab einen abgeschlossenen Finanzierungsvolumen von 1 Mio. Euro innerhalb eines Kalenderjahres eine 50%-ige Rückerstattung auf Ihre geleisteten monatlichen Gebühren, sowie weitere 30% Rückerstattung ab einen abgeschlossenen Finanzierungsvolumen von 2 Mio. Euro innerhalb eines Kalenderjahres, c) Eine 100%-ige Overhead-Rückerstattung Ihrer eigenes zugeführten Finanzierungsvermittlungen, welche nicht Ihren Ursprung in der Vertragssoftware haben und d) eine Superprovision. <p>Der Lizenznehmer wünscht als Partner / Untervermittler in die Europace2 Organisationseinheit „digitalerassist.io“ bei der Finanzmakler.online GmbH, dem Lizenzgeber, angebunden zu werden. Ein bestehender Europace2-Account wird umgezogen bzw. bei dem Plattformanbieter des Lizenzgebers neu eingerichtet.</p>

1.2 Für Immobilienmakler

(Zurück zu Pkt. 1.1, wenn Sie kein Immobilienmakler sind.)

Real-Estate-Agent-Lizenz					
Einzelnutzer-Lizenz für jeden selbständigen Immobilienmakler, der die Software allein nutzen möchte.					
Version		Service / Tippgeber /Overhead	Laufzeit	Gebühren	Einrichtung
<input type="radio"/>	Standard Version (für Makler ohne kooperierende Finanzierungsvermittler, die auf den Finanzierungsberatungs- und Vermittlungsservice von Finanzmakler.online zugreifen wollen)	Für Sie 0,1% Tippgeberprovision vom Finanzierungsvolumen der vermittelten Darlehensabschlüsse, dessen Kundenursprung in der Software zu finden sind.	12 Monate Verlängerung um jeweils 12 Monate, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wurde	70,00 € monatlich, zzgl. MwSt.	300,00 € einmalige Gebühr, zzgl. MwSt.
<input type="radio"/>	Kombi Version (für Makler mit eigenem / kooperierenden Finanzierungsvermittler)	0,1% vom Finanzierungsvolumen der vermittelten Darlehensabschlüsse, dessen Kundenursprung in der Software zu finden sind.		70,00 € monatlich, zzgl. MwSt.	300,00 € einmalige Gebühr, zzgl. MwSt.

Real-Estate-Agent- Lizenz +					
Mehrnutzer-Lizenz für jedes selbständige Immobilienmakler-Büro (ab 5 Nutzern).					
Version		Overhead	Laufzeit	Gebühren	Einrichtung
<input type="radio"/>	Exklusiv Version (für Maklervertriebe mit eigenem / kooperierenden Finanzierungsvermittler)	Individueller Overhead vom Finanzierungsvolumen der vermittelten Darlehensabschlüsse, dessen Kundenursprung in der Software zu finden sind.	12 Monate Verlängerung um jeweils 12 Monate, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wurde	individuell	individuell

Abweichende Sondervereinbarungen, Rabatte zu Pkt. 1.1 oder 1.2:					

§2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Vertragsgegenstand ist die Überlassung einer webbasierten Software, die als der sog. „Digitaler Assistent“ bezeichnet wird.
- 2.2 Der „Digitaler Assistent“ umfasst mehrere Softwareprodukte und Zusatzmodule.
- 2.3 Dem Lizenznehmer werden alle unter Ziffer 3 ausgewählten Softwareprodukte und Zusatzmodule bereitgestellt.
- 2.4 Neue Softwareprodukte und Zusatzmodule, die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung noch nicht entwickelt bzw. dem Lizenznehmer nicht angeboten werden können, können zum Zeitpunkt der Verfügbarkeit vertraglich hinzugebucht werden. Der Lizenzgeber behält sich vor, für zukünftig erscheinende Softwareprodukte und Zusatzmodule, die nicht als Update einzuordnen sind, eine ergänzende Vertragsvereinbarung mit dem Lizenznehmer zu schließen und ggf. entsprechende Zusatzgebühren zu erheben. Gleiches gilt für sog. Upgrades.
- 2.5 Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer während der Laufzeit dieses Vertrages die Nutzung der Software „Digitaler Assistent“ zu eigenen Zwecken zur Verfügung.
- 2.6 Zugriff und Nutzung der auf den Servern des Lizenzgebers gespeicherten Software erfolgen über eine Internetverbindung durch die Verwendung eines Internet-Browsers.
- 2.7 Der Lizenznehmer und seine User sind für die ausreichende Anbindung an das Internet, z.B. über DSL oder sonstige Breitbandanschlüsse, sowie die Einhaltung der Systemvoraussetzungen selbst verantwortlich. Alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Lizenznehmer, sowie seine User.
- 2.8 Die Funktionen der Vertragssoftware sowie der Support-Umfang ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung unter Ziffer 3, sowie Ziffer 22. Der Lizenzgeber ist jederzeit berechtigt, die Vertragssoftware auf Basis der Mindestfunktionalität nach eigenem Ermessen weiterzuentwickeln und zu verändern. Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf Weiterentwicklung und oder Veränderung durch den Lizenznehmer.
- 2.9 Die Zugangsdaten und die Implementierungsanleitung werden dem Lizenznehmer mit den „Anlage-1“, sowie dem „Anlage-9“ bereitgestellt.
- 2.10 Der Lizenzgeber bietet dem Lizenznehmer die Software stets in der aktuellen Version an.
- 2.11 Der Lizenzgeber plant die stetige Weiterentwicklung und Verbesserung der Software. Der Lizenzgeber informiert den Lizenznehmer spätestens 1 Woche vor jedem Update. Die Aktualisierung hat nur dann zu erfolgen, wenn diese dem Kunden zumutbar ist. Ein spezifischer Zeitpunkt für die Aktualisierung der Software wird rechtzeitig kommuniziert.
- 2.12 Während des Aktualisierungsvorgangs wird der Lizenzgeber von seiner Vertragspflicht aus Ziffer 2.3 dieses Vertrages befreit.

- 2.13 Folgende Leistungen des Lizenzgebers sind nicht Teil des Vertragsgegenstandes, können aber kostenpflichtig und in einer separaten Vertragsvereinbarung umgesetzt werden:
- Software-Individualisierungsentwicklungen
 - Schulungen im Umgang mit der Software
 - Unterstützung bei der Implementierung der Software auf der Webpräsenz des Lizenzgebers
 - Über die „Erstkonfiguration“ hinaus gewünschte Hilfsstellungen
 - Anpassungen von Grafiken für die Hinterlegung in der Software

§3 Softwareproduktmodule, Leistungsumfang, Auswahl

- 3.1 Nach Vertragsunterzeichnung richtet der Lizenzgeber für den Lizenznehmer eine technische Grundinfrastruktur ein, die cloudbasiert ist und die Voraussetzung für das Softwareprodukt und seine Module ist.
- 3.2 Die technische Grundinfrastruktur, die in jedem „Einzelprodukt“ und „Kombinationsprodukt“ eingerichtet wird, umfasst
- das Aufsetzen und den Betrieb der Server und Softwarelösung „Digitalerassistent.io“ Cloudversion,
 - Einrichtung eines Headless-Customer-Management-Systems (CMS), die im Hintergrund für die Datenablage und dem Transfer von Kundenanfragen über die Vertragssoftware zum Europace2-Account dient,
 - Einrichtung eines E-Mail-Delivery-Services,
 - Einrichtung eines Konfigurators zur Anpassung der Vertragssoftware,
 - Einrichtung eines unlimitierten Speicherkontos, welches als Unterlagenzwischenspeicher benötigt wird,
 - Einen Schutz des Gesamtsystems durch eine Firewall, die vom Betreiber der Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird
- sowie weitere im Einzelfall zu vereinbarende Leistungen.
- 3.3 Die technische Grundinfrastruktur ist Bestandteil des gewählten Lizenzmodells unter § 1 dieser Vertragsvereinbarung.

3.4 Folgende Kombinations- und Einzelprodukte sind gewählt worden:

3.4.1 SAAS-Kombinationsprodukt (Produktbestellung und Finanzierungscockpit Beta)



Leistungsumfang

- Bereitstellung eines html-Snippet zur Einbindung der Vertragssoftware auf der Website des Lizenznehmers
- Webbasierte Anwendung für den B2C-Einsatz, die als Datenerfassung / Leadstreckendienst und dem User ermöglicht sein Finanzierungsvorhaben zu berechnen, valide Angebote zu ermitteln und diese zu beantragen
- Das Kombinationsprodukt umfasst zwei Softwaremodule, welche miteinander verbunden sind. Hoher Userkomfort.
- Nahezu alle privaten Kaufvorhabenskonstellationen können über die Vertragssoftware erfasst und an Europace2-Berater-Account geleitet werden (außer: Modernisierung, Anschlussfinanzierung, Kapitalbeschaffung)
- konfigurierbares Layout (Farben, Schriften, Grafiken, Dokumente, Links, Berater-Kontakt-daten)
- Beatversion Valide Zinsangebotsermittlung (Annuitätendarlehen, KfW-Wohneigentumsprogramm, Privatdarlehen)
- Konfigurierbare Notifikationen an Berater und Kunden
- Vertragssoftware ist responsiv-einsatzfähig
- Umfassende Kunden-, Vorhaben-, Objekt- und Finanzdatenerfassung
- Digitale Kunden-Selbstauskunft ist integriert
- Standard-E-Mail-Templates
- Standard-Layout-Template für Vertragssoftware
- Europace2-Schnittstellen (kundenangaben API, Angebote API, baufismart-vorgaenge API, Unterlagen-API (in Kürze), Authorization API, Silent-Sign-In API)
- Inklusive Softwareverbesserungen und unregelmäßige Updates
- Digitaler Produktverkauf wird ermöglicht (z.B. Bestellung eines Finanzierungszertifikates oder eine Baufinanzierungsberatung)
- Zwischenspeichern- und Weiterleiten von Userdaten- und Dokumenten an Europace2

3.4.2 SAAS-Einzelprodukt (Anschlussfinanzierung)

SAAS-EINZELPRODUKT

Bald verfügbar

DIGITALER ASSISTENT

Anschlussfinanzierung

Kann später hinzugebucht werden.

Leistungsumfang

- Bereitstellung eines html-Snippet zur Einbindung der Vertragssoftware auf der Website des Lizenznehmers
- Webbasierte Anwendung für den B2C-Einsatz, die als Datenerfassung / Leadstreckendienst und den User ermöglicht seine private Anschlussfinanzierung zu berechnen, valide Angebote zu ermitteln und zu beantragen
- Umfasst ein Softwaremodul, welches speziell auf die Anschlussfinanzierung ausgerichtet ist
- Nahezu alle privaten Kaufvorhabenskonstellationen können über die Vertragssoftware erfasst und an Europace2-Berater-Account geleitet werden (außer: Kauf, eigenes Bauvorhaben, Neubau)
- konfigurierbares Layout (Farben, Schriften, Grafiken, Dokumente, Links, Berater-Kontakt-daten)
- Beatversion Valide Zinsangebotsermittlung (Annuitätendarlehen, KfW-Wohneigentumsprogramm, Privatdarlehen)
- Konfigurierbare Notifikationen an Berater und Kunden
- Vertragssoftware ist responsiv-einsatzfähig
- Umfassende Kunden-, Vorhaben-, Objekt- und Finanzdatenerfassung
- Digitale Kunden-Selbstauskunft ist integriert
- Standard-E-Mail-Templates
- Standard-Layout-Template für Vertragssoftware
- Europace2-Schnittstellen (kundenangaben API, Angebote API, baufismart-vorgaenge API, Unterlagen-API, Authorization API, Silent-Sign-In API)
- Inklusive Softwareverbesserungen und unregelmäßige Updates
- Digitaler Produktverkauf wird ermöglicht (z.B. Bestellung eines Finanzierungszertifikates oder eine Baufinanzierungsberatung)
- Zwischenspeichern- und Weiterleiten von Userdaten- und Dokumenten an Europace2

3.4.3 SAAS-Einzelprodukt (Finanzierungscockpit)

SAAS-EINZELPRODUKT

DIGITALER ASSISTENT

Finanzierungscockpit

Bald verfügbar

Kann später hinzugebucht werden.

Leistungsumfang

- Bereitstellung eines html-Snippet zur Einbindung der Vertragssoftware auf der Website des Lizenznehmers
- Webbasierte Anwendung für den B2C-Einsatz, die als Datenerfassung / Leadstreckendienst und den User ermöglicht sein privates Finanzierungsvorhaben zu berechnen, valide Angebote zu ermitteln und zu beantragen
- Umfasst ein Softwaremodul, welches speziell auf die Finanzierung fokussiert ist, kein zusätzlicher Beratungs- oder Produktverkauf (z.B. Finanzierungszertifikat) möglich
- Nahezu alle privaten Kaufvorhabenskonstellationen können über die Vertragssoftware erfasst und an Europace2-Berater-Account geleitet werden (außer: Kauf, eigenes Bauvorhaben, Neubau)
- konfigurierbares Layout (Farben, Schriften, Grafiken, Dokumente, Links, Berater-Kontaktdaten)
- Beatversion Valide Zinsangebotsermittlung (Annuitätendarlehen, KfW-Wohneigentumsprogramm, Privatdarlehen)
- Konfigurierbare Notifikationen an Berater und Kunden
- Vertragssoftware ist responsiv-einsatzfähig
- Umfassende Kunden-, Vorhaben-, Objekt- und Finanzdatenerfassung
- Digitale Kunden-Selbstauskunft ist integriert
- Standard-E-Mail-Templates
- Standard-Layout-Template für Vertragssoftware
- Europace2-Schnittstellen (kundenangaben API, Angebote API, baufismart-vorgaenge API, Unterlagen-API, Authorization API, Silent-Sign-In API)
- Inklusive Softwareverbesserungen und unregelmäßige Updates
- Digitaler Produktverkauf wird ermöglicht (z.B. Bestellung eines Finanzierungszertifikates oder eine Baufinanzierungsberatung)
- Zwischenspeichern- und Weiterleiten von Userdaten- und Dokumenten an Europace2

3.4.4 SAAS-Einzelprodukt (Selbstauskunft)

SAAS-EINZELPRODUKT

DIGITALER ASSISTENT

Selbstauskunft

Bald verfügbar

Kann später hinzugebucht werden.

Leistungsumfang

- Bereitstellung eines html-Snippet zur Einbindung der Vertragssoftware auf der Website des Lizenznehmers
- Webbasierte Anwendung für den B2C-Einsatz, die als Datenerfassung / Leadstrecke dient
- Umfasst ein Softwaremodul, welches sich ausschließlich mit der Datenerfassung beschäftigt, keine Berechnungen, Beantragungen möglich
- Nahezu alle privaten Kaufvorhabenskonstellationen können über die Vertragssoftware erfasst und an Europace2-Berater-Account geleitet werden (außer: Kauf, eigenes Bauvorhaben, Neubau)
- konfigurierbares Layout (Farben, Schriften, Grafiken, Dokumente, Links, Berater-Kontakt-daten)
- Beatversion Valide Zinsangebotsermittlung (Annuitätendarlehen, KfW-Wohneigentumsprogramm, Privatdarlehen)
- Konfigurierbare Notifikationen an Berater und Kunden
- Vertragssoftware ist responsiv-einsatzfähig
- Umfassende Kunden-, Vorhaben-, Objekt- und Finanzdatenerfassung
- Digitale Kunden-Selbstauskunft ist integriert
- Standard-E-Mail-Templates
- Standard-Layout-Template für Vertragssoftware
- Europace2-Schnittstellen (kundenangaben API, Angebote API, baufismart-vorgaenge API, Unterlagen-API, Authorization API, Silent-Sign-In API)
- Inklusive Softwareverbesserungen und unregelmäßige Updates
- Digitaler Produktverkauf wird ermöglicht (z.B. Bestellung eines Finanzierungszertifikates oder eine Baufinanzierungsberatung)
- Zwischenspeichern- und Weiterleiten von Userdaten- und Dokumenten an Europace2

3.4.5 SAAS-Zusatz-Webmodul (Schnellrechner)

SAAS-ZUSATZ-WEBMODUL in Planung

DIGITALER ASSISTENT

Schnellrechner

Kann später hinzugebucht werden.

Leistungsumfang

- Bereitstellung eines html-Snippet zur Einbindung der Vertragssoftware auf der Website des Lizenznehmers
- Vertragssoftware ist responsiv-einsatzfähig
- Es handelt sich um ein stark vereinfachten Einstiegsrechner für Kunden, die eine schnelle erste Zinsindikation erfahren möchten
- Inklusive Softwareverbesserungen und unregelmäßige Updates
- Europace2-Schnittstellen (Angebote API)
-

3.4.6 SAAS-Zusatz-Webmodul (Top-Zins-Konditionsanzeige)

SAAS-ZUSATZ-WEBMODUL in Planung

DIGITALER ASSISTENT

Top-Zins-Konditionsanzeige

Kann später hinzugebucht werden.

Leistungsumfang

- Bereitstellung eines html-Snippet zur Einbindung der Vertragssoftware auf der Website des Lizenznehmers
- Vertragssoftware ist responsiv-einsatzfähig
- Zeigt die aktuellen Top-Zinsbedingungen, sowie ein repräsentativen Beispiel an
- Inklusive Softwareverbesserungen und unregelmäßige Updates
- Europace2-Schnittstellen (Angebote API)
-

§4 Vertragsbeginn, Freischaltung und Laufzeit des Nutzungsverhältnisses

- 4.1 Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung und der Freischaltung der Software in Kraft, frühestens am [REDACTED] und endet am [REDACTED], jedoch nicht vor Ablauf der oben vereinbarten Vertragslaufzeit.
- 4.2 Verzögert sich die Freischaltung verändern sich der Vertragsbeginn und -ablauf entsprechend.
- 4.3 Die technische Bereitstellung der Software erfolgt nach Vertragsunterzeichnung, frühestens nach Einrichtung der technischen Infrastruktur, der Erstkonfiguration, der Bereitstellung der Zugangsdaten, sowie der Software-Script-Bereitstellung.
- 4.4 Die technische Bereitstellung wird binnen eines Werktages angestrebt, kann in Ausnahmen bis zu 5 Werktagen betragen.

§5 Vertragsdurchführung, Lizenznehmerdaten, Gewährleistung der Leistungen

- 5.1 Die Leistungen vom Lizenzgeber sind für natürliche oder juristische Personen konzipiert, die den jeweiligen Vertrag zu einem Zweck abschließen, der ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber unverzüglich darauf hinweisen, wenn diese Bedingungen nicht gegeben sind.
- 5.2 Der Umfang der vom Lizenzgeber geschuldeten Leistungen ergibt sich aus den jeweiligen Einzelverträgen.
- 5.3 Der Lizenzgeber erwirbt aus dem abgeschlossenen Vertrag das für die Laufzeit dieses Vertrages unwiderrufliche Recht
 - zur Speicherung, Vervielfältigung und sonstigen Nutzung vom Lizenznehmer übermittelter Kontaktdaten zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages, insbesondere zur Übermittlung an externe Dienstleister innerhalb Deutschlands, derer sich der Lizenzgeber bei der Durchführung dieses Vertrages bedient (u.a. Rechenzentrum),
 - zur Speicherung und Nutzung der vom Lizenznehmer übermittelten Inhaltsdaten ausschließlich zum Zweck dieses Vertrages. Diese Daten können zur Durchführung dieses Vertrages an externe Dienstleister innerhalb Deutschlands (u.a. Rechenzentrum) übermittelt werden sowie
 - zur Speicherung und Nutzung der von Usern des Lizenznehmers über die Vertragssoftware übermittelten Inhaltsdaten ausschließlich zum Zweck dieses Vertrages. Auch diese Daten können zur Durchführung dieses Vertrages an externe Dienstleister innerhalb Deutschlands (u.a. Rechenzentrum) übermittelt werden.

Darüber hinaus erhält der Lizenzgeber keine eigenen Rechte an den Daten, insbesondere den Inhaltsdaten, die der Lizenznehmer oder seine User dem Lizenzgeber im Rahmen des Vertrages zur Verfügung stellt.

- 5.4 Mit dem geschlossenen Vertrag und seiner Durchführung übernimmt der Lizenzgeber hinsichtlich der Informationen des Lizenznehmers und Präsentation von dessen Inhalten nicht die Stellung oder Aufgaben eines Handelsvertreters.
- 5.5 Das SaaS-System ist grundsätzlich während 24 Stunden an 7 Tagen der Woche zugänglich. Davon ausgenommen ist der eingeschränkte oder unmögliche Zugriff infolge nicht funktionierender Software oder Hardware oder während Wartungsarbeiten durch den Lizenzgeber. Geplante Wartungsarbeiten werden auf einer Status-Webseite oder per E-Mail an eine angegebene Kontaktadresse mit angemessener Vorlauffrist bekannt gegeben.
- 5.6 Die Wartung des SaaS-Systems erfolgt grundsätzlich von Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr an Arbeitstagen; ausgeschlossen sind bundeseinheitlich gesetzliche Feiertage. Der Lizenzgeber beseitigt im Rahmen der Wartung Fehler und stellt den Betrieb und die Funktionalität des SaaS-Systems in angemessener Frist wieder her. Fehler im vorgenannten Sinn sind dokumentierte und reproduzierbare Störungen, die zur Folge haben, dass der Ablauf der Software-Lösung nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, oder Korruption von Daten oder Verlust von Daten eintritt, die mit der Software-Lösung bearbeitet oder von ihr erzeugt werden. Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung von Fehlern und ihrer Ursachen erleichtern. Er wird insbesondere die erforderlichen Auskünfte hierzu gegenüber dem Lizenzgeber erteilen.
- 5.7 Bei höherer Gewalt und unvorhergesehenen Ereignissen, die der Lizenzgeber nicht zu vertreten hat und die die Einschränkung oder Einstellung der Dienste der Software-Lösung erforderlich machen, ist der Lizenzgeber für die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit von der Pflicht zur Leistung befreit. Höherer Gewalt stehen Feuer, Streik, Aussperrung, Ausfall von Fernmeldesystemen, Ausfall im Rechenzentrum des Infrastrukturbetreibers und sonstige Umstände gleich, die der Lizenzgeber nicht zu vertreten hat und die die Leistungen vom Lizenzgeber wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar gleichermaßen, ob sie bei dem Lizenzgeber oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen entstanden sind.
- 5.8 Der Lizenzgeber ist berechtigt, aus dem Vertrag geschuldete Leistungen durch Subunternehmer / -Dienstleister erbringen zu lassen.

§6 Kündigung und Rücktritt

- 6.1 Der Vertrag wird für die Dauer einer einjährigen Grundvertragszeit geschlossen. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht vor Ablauf der Laufzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende der Grundvertragszeit oder eines Verlängerungszeitraumes gekündigt wird.

- 6.2 Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien vorbehalten, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Folgende Umstände begründen einen wichtigen Grund:
- Vertragsverletzungen, die nicht vertretbar sind und nicht einvernehmlich geklärt werden können.
- 6.3 Die Kündigung muss schriftlich oder über die zugelassenen digitalen Kanäle (Webformulare) erfolgen und hat an Finanzmakler.online GmbH, Haydnstr. 20, 01309 Dresden, Deutschland zu erfolgen.
- 6.4 Im Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der Lizenzgeber, die vom Lizenznehmer übermittelten Daten, löschen.
- 6.5 Der Lizenzgeber behält sich vor, von geschlossenen Verträgen bis zur Erbringung der geschuldeten Leistungen oder Lieferungen zurückzutreten. In diesem Fall hat der Lizenznehmer nur das Recht, bereits von ihm erbrachte Leistungen erstattet zu bekommen; darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.
- 6.6 Der Lizenzgeber ist insbesondere dann zu einer fristlosen Kündigung berechtigt, wenn Overheadabrechnungen falsch oder verspätet sind, sowie dann, wenn derartige Abrechnungen vollständig fehlen.

§7 Verantwortlichkeit des Lizenznehmers, Sperrung von „Digitaler Assistent“, Freistellung

- 7.1 Der Lizenznehmer wird keine Inhalte übermitteln oder in das Produkt-System „Digitaler Assistent“ vom Lizenzgeber einbringen, die nach der Rechtsordnung eines Staates, rechtswidrig sind. Hat der Kunde eine Niederlassung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dann wird er die dortige und auch die deutsche Rechtsordnung beachten.
- 7.2 Der Lizenznehmer verpflichtet sich insbesondere, die spezial-gesetzlichen Regelungen zu Tele- bzw. Mediendiensten und die weiteren gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz, Urheberrecht, Geschäftsgeheimnis, Markenrecht, dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb und verwandten Rechtsgebieten sowie dem (Grund-) Recht am Schutz der allgemeinen Persönlichkeit zu respektieren und einzuhalten und keinerlei Inhalte oder Dienstleistungen zu verbreiten, die gegen die guten Sitten verstoßen oder in anderer Weise einen zweifelhaften Inhalt aufweisen. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, den Verweis auf oder das Zur-Verfügung-Stellen von Pornographie, Rechtsradikalismus, Anleitung zu Gewalt oder Verbrechen, Diskriminierung, Glücksspiel oder anderweitig anstößigem Inhalt.
- 7.3 Der Lizenzgeber behält sich in jedem Fall ein Überprüfungsrecht und ein Letztentscheidungsrecht zu den in Ziffern 7.1 und 7.2 bezeichneten Verpflichtungen des Lizenznehmers vor. Der Lizenzgeber ist berechtigt, jederzeit nach vorheriger oder gleichzeitiger Unterrichtung des Lizenznehmers die weitere Nutzung zu unterbinden, wenn diese nach der von Ihm begründeten Bewertung den Verpflichtungen in Ziffern 7.1 und 7.2 widerspricht.

- 7.4 Der Lizenzgeber kann auch die gesamte Anwendung des Lizenznehmers sperren, sofern eine Isolierung der beanstandeten Inhalte nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Dem Lizenznehmer bleibt die spätere Nachweismöglichkeit vorbehalten, dass seine Inhalte rechtmäßig sind bzw. er die zu ihrer Nutzung und / oder Veröffentlichung erforderlichen Rechte innehat.
- 7.5 Schadensersatzansprüche des Lizenznehmers aufgrund einer Ausübung des Rechts zur Sperrung und Abschaltung durch den Lizenzgeber sind ausgeschlossen.
- 7.6 Der Lizenznehmer gewährleistet, dass er Inhaber des Rechtes ist, die im Rahmen der Vertragsdurchführung von ihm übermittelten Daten und Inhalte zu nutzen – auch und insbesondere im Rahmen dieses Vertrages und über das Internet – und vom Lizenzgeber zur Vertragsdurchführung zu übermitteln. Das gilt insbesondere für die erforderliche Einwilligung der Urheber und sonstiger Personen, die über Rechte an den Daten und Inhalten verfügen sowie bei Bildern von natürlichen Personen oder urheberrechtlich geschützten Werken (einschließlich Bauwerken) sowie besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinn von Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auch für die erforderliche Einwilligung dieser Personen oder Urheber.
- 7.7 Der Lizenznehmer stellt dem Lizenzgeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter, nebst Kosten, aus behaupteten Verletzungen von Lizenz-, Schutz- oder sonstigen Rechten frei. Der Lizenznehmer trägt sämtliche etwaige Verbindlichkeiten, insbesondere infolge Inanspruchnahme durch Dritte – auch durch Verwertungsgesellschaften (z.B. VG-Bild / -Kunst) - und die damit verbundenen Kosten.
- 7.8 Im Fall der Inanspruchnahme durch Dritte ist die Pflicht vom Lizenzgeber, die Daten und Inhalte des Lizenznehmers bereitzuhalten, solange ausgesetzt, bis der Lizenznehmer eine abschließende Klärung über die Rechte an diesen herbeigeführt hat. Werden die zur Verfügung gestellten Daten und Inhalte gegenüber dem Lizenzgeber durch Personen oder Vereinigungen im Sinn des § 13 UWG oder öffentliche Stellen beanstandet, gilt entsprechendes.
- 7.9 Statt einer Unterbindung der entsprechenden Daten und Inhalte kann der Lizenzgeber auch eine unverzügliche Entfernung der Inhalte vom Server vornehmen. Wenn der Lizenznehmer die entsprechenden Inhalte nicht auf erste Anforderung vom Server entfernt, ist der Lizenzgeber berechtigt, auch den jeweiligen Vertrag fristlos zu kündigen.
- 7.10 Nachteile und Mehrkosten aus der Verletzung dieser Vertragspflichten gehen zu Lasten des Lizenznehmers.

§8 Rechtliche Hinweispflichten, Datenschutz, Cookies, AGBs

- 8.1 Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer eine Vertragssoftware zur Verfügung, die von Verbrauchern sog. Usern genutzt wird. In der Vertragssoftware werden an allen notwendigen Stellen, Rechtshinweise, Datenschutzerklärungen, sowie Links bzw. herunterladbare

Dokumente zu den individuellen Datenschutzbestimmungen, Cookie-Erklärungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt.

- 8.2 Der Lizenznehmer hat bei der (Erst-)konfiguration der Vertragssoftware auf die Pflege aller rechtlichen Hinweispflichten selbstständig zu achten, diese entsprechend einzupflegen und seine eigene Webseite ggf. anzupassen.
- 8.3 Der Lizenzgeber empfiehlt dem Lizenznehmer zu Beginn der Einbindung der Vertragssoftware auf seiner Website zu prüfen, ob
- die Cookie-Erklärungen noch aktuell sind und diese bei Bedarf zu ergänzen,
 - seine Datenschutzbestimmungen anzupassen bzw. zu erweitern, sofern notwendig,
 - seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen bzw. zu erweitern, sofern notwendig, sowie
 - Produkt- und Leistungsbeschreibungen zu erstellen.

§9 Nutzungsrecht des Lizenznehmers und seiner berechtigten User

- 9.1 Die dem Lizenznehmer jeweils zur Verfügung gestellte Software-Lösung ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die der Lizenzgeber dem Lizenznehmer im Rahmen der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich des Lizenzgebers zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat der Lizenzgeber entsprechende Verwertungsrechte.
- 9.2 Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer für die Dauer des Vertrages ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der vereinbarten Software-Lösung und der zugehörigen Anwenderdokumentation vom Lizenzgeber im Rahmen des vereinbarten Umfangs ein.
- 9.3 Das vorangehend, in dieser Ziffer 9.2 bezeichnete Nutzungsrecht umfasst auch die Nutzung durch berechtigte User, die in einem Angestellten- oder Freie-Mitarbeiter-Verhältnis mit dem Lizenznehmer stehen und gegenüber dem Lizenzgeber vor Nutzung mindestens in Textform über das Formular „Anlage 5“ angezeigt werden; dieses Nutzungsrecht berechtigt den Lizenznehmer oder berechtigten User jedoch nicht, Handlungen an der Software vorzunehmen, insbesondere Analyse, Dekompilierung und/oder Anpassung, die nicht durch den Lizenzgeber selbst oder einen Partner vom Lizenzgeber vorgenommen werden. Als „Software Nutzer“ werden alle Personen bezeichnet, die unmittelbar mit dem Nutzen der Software in Verbindung stehen (z.B. Verarbeiten, Beraten, Vermitteln von Kundenkontakten, die über die Software in den Europace2-Account, gespielt worden sind.) Der Lizenznehmer gewährleistet, dass jeder berechtigte User die Regelungen zur ordnungsgemäßen Nutzung der Software-Lösung gemäß dieser Nutzungsbedingungen einhält. Die Nutzung erfolgt durch Zugriff auf die Softwarefunktionalitäten auf der Serverarchitektur des Lizenzgebers. Übergabepunkt für die Leistungen vom Lizenzgeber ist der Router-Ausgang des vom

- Lizenzgeber genutzten Rechenzentrums. Darüber hinaus gehende Rechte erhält der Lizenznehmer nicht.
- 9.4 Die in Anlage „Softwarebenutzer“ vereinbarten Nutzer erhalten eine Zugriffsberechtigung in Form eines Benutzernamen und eines Passworts. Benutzername und Passwort können vom jeweiligen Nutzer geändert werden.
- 9.5 Eine Nutzung der Software, über die nach Maßgabe dieses Vertrags erlaubte Nutzung hinaus ist nicht gestattet. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen, insbesondere ist es dem Lizenznehmer nicht erlaubt, die Software, Teile hiervon oder Rechte an diesen zu vervielfältigen oder zu veräußern. Der Lizenznehmer hat auch die Gebühren zu zahlen, soweit ein Dritter die Software nutzt, wenn und soweit der Lizenznehmer die Nutzung zu vertreten hat. Dritte im vorgenannten Sinn sind nicht die gemäß Ziffer 9.2 beschriebenen berechtigten User.
- 9.6 Die Nutzung der Software bedarf der vorherigen Einrichtung eines Europace2-Accounts. In der Regel besitzt der Lizenznehmer einen solchen Account. Für den Fall, dass der Lizenznehmer keinen freigeschalteten Europace2-Account, besitzt, kann er sich selbstständig einen neuen Account bei einem beliebigen Europace2-Plattformanbieters einrichten lassen. Der Lizenznehmer kann sich auch einen Europace2-Account vom Lizenzgeber freischalten lassen.
- 9.7 Der Lizenzgeber ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese dem Lizenznehmer obliegenden Pflichten den Zugang des Lizenznehmers auf dessen Kosten zu sperren. Eine derartige Sperrung entbindet den Lizenznehmer nicht von der Pflicht, die Gebühr für die Nutzung der Software zu zahlen.

§10 Umgang mit transferierten Kundenkontakten

- 10.1 Für die Kundenkontakte, die Ihren Ursprung in der Vertragssoftware haben, ist es vorgesehen, dass diese in dem Europace2-Account verarbeitet werden, der mit der Vertragssoftware verbunden wurde. Der Transfer zu anderen Accounts oder anderen Bankplattformen ist untersagt. Nur in berechtigten Ausnahmefällen steht die erfolgreiche Vermittlung vor dieser Regelung. Eine Ausnahme ist: Für die Vermittlung muss ein Institut genutzt werden, welches nur in einem anderen Account oder einer anderen Bankplattform zur Verfügung steht.
- 10.2 Jeder Kundenkontakt, der seinen Ursprung in der Vertragssoftware besitzt und zu einer späteren Vermittlung und einer damit verbundenen Provisionszahlung führt, unterliegt der Overheadregelung, die in dieser Vertragsvereinbarung getroffen wurde.
- 10.3 Ein Duplizieren, neu Anlegen oder eine andere Art der Verarbeitung des über die Vertragssoftware zugeführten Kundenkontakts berechtigt den Lizenznehmer nicht die Overheadregelung als ausgehebelt zu verstehen.
- 10.4 Die Overheadregelung hat auch dann Bestand, wenn der ursprünglich über die Vertragssoftware übermittelte Kundenkontakt, zu einem späteren Zeitpunkt und/oder zu einem

anderen Vorhaben über einen anderen Kanal (z.B. Telefon, E-Mail) wieder Kontakt zu dem Lizenznehmer aufnimmt und es zu einem Provisionsumsatz kommt. Insbesondere neue /weitere Finanzierungsvorhaben und Anschlussfinanzierungen sind hierbei zu berücksichtigten und ordnungsgemäß zur Abrechnung zu bringen.

- 10.5 Im Fall der Beendigung dieser Vertragsvereinbarung bleibt die Overheadregelung für weitere 12 Monate bestehen, um zugeführte Kundenkontakte, die zu einem Provisionsumsatz geführt haben, noch zur Abrechnung gebracht werden können.

§11 Gebühren- und Overheadgarantie, sowie Superprovisionen

- 11.1 Alle vereinbarten Gebühren und Overheadregelungen, die in dieser Vertragsvereinbarung zwischen Lizenznehmer und Lizenzgeber festgehalten werden, sind für die Vertragslaufzeit fixiert.
- 11.2 Mit einer Frist von jeweils einem Monat zum Vertragsende oder zum Ende des Verlängerungszeitraums, kann der Lizenzgeber das Preismodell des gewählten Softwareprodukts und deren Zusatzmodule ändern. Davon betroffen sind die monatlichen Gebühren, sowie die Overheadregelung.
- 11.3 Ändert der Lizenzgeber das Preismodell fristgerecht, obliegt es dem Lizenznehmer, ob er von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht.
- 11.4 Ist der Lizenznehmer als Untervermittler/Partner beim Lizenzgeber eingruppiert worden, ist die „Anlage 4“ zu berücksichtigten.

§12 Lizenzgebühren und Zahlungsbedingungen

- 12.1 Der Lizenzgeber berechnet die für die vereinbarten Leistungen entsprechend der jeweils gültigen Preisliste ausgewiesene monatliche Gebühr, je nachdem, welches Lizenzmodell gemäß Ziffer 1.1 und/oder 1.2 dieser Vertragsvereinbarung vom Lizenznehmer gewählt wurde. Darüber hinaus gehende Nutzungen und Leistungen, wie etwa die Zubuchung einer Schulung oder weiterer Dienstleistungen werden wie unter Ziffer 17.3 geregelt.
- 12.2 Die Vergütung erfolgt unabhängig vom genutzten Volumen.
- 12.3 Die monatliche Gebühr wird am 1.Werktag eines jeden Monats per SEPA-Lastschriftzug eingezogen. Die Einwilligung zum SEPA-Lastschriftzug wird vom Lizenznehmer, durch die die „Anlage 6“ erteilt. Alle Gebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 12.4 Der Lizenzgeber hat dem Lizenznehmer für den vereinbarten Abrechnungszeitraum eine Rechnung zuzusenden, welcher dieser, per E-Mail erhält.

- 12.5 Kommt der Lizenznehmer in Zahlungsverzug, so ist der Lizenzgeber berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu verlangen. Der Lizenznehmer hat auf Verlangen den Rechnungserhalt und das Datum des Erhalts schriftlich zu bestätigen.
- 12.6 Alle Forderungen des Lizenzgebers werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder dem Lizenzgeber Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Lizenznehmers zu mindern. Der Lizenzgeber ist in diesen Fällen auch berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.

§13 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 13.1 Der Lizenznehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber Forderungen dem Lizenzgeber aufrechnen.
- 13.2 Der Lizenznehmer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen wegen Gegenansprüchen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen.

§14 overheadpflichtige Vermittlungen, Höhe, Zahlungsbedingungen

- 14.1 Lizenzgeber und Lizenznehmer schließen mit dieser Vertragsvereinbarungen auch die Regelung zu Provisionsabgaben, sog. Overheads.
- 14.2 Zu den overheadpflichtigen Vermittlungen gehören alle Provisionsumsätze, die Ihren Ursprung in der Kundenkontakttransferierung von der Vertragssoftware zum Europace2-Account des Lizenznehmers haben. Konkret betrifft das Vertragsvermittlungen, die über die Bankplattform direkt oder indirekt abgewickelt wurden und eines oder mehrerer dieser Produkte beinhaltet:
- Annuitätendarlehen
 - Forward- und Anschlussfinanzierungen
 - Zwischenfinanzierung
 - Variable Finanzierungen
 - Privatarlehen
 - Privatkredite
 - Bausparverträge
 - Kombinationsdarlehen
 - KfW-Programme
- 14.3 Die Höhe des Overheads ist unter „Ziffer 1“ geregelt.
- 14.4 Für die Lizenzmodelle mit der „Professionell Version“ fallen keine Overhead-Gebühren an.
- 14.5 Overheadpflichtige Vermittlungen sind von der Umsatzsteuer gem. § 4 Nummer 8a UStG befreit und kommen auch zwischen Lizenznehmer und Lizenznehmer ohne eine ausgewiesene Umsatzsteuer zur Abrechnung.
- 14.6 Die Bemessungsgrundlage des Overheads ist das vermittelte Finanzierungsvolumen.

- 14.7 Für Vertragsvermittlungen, wo ein Overhead anfallen könnte, die Provisionshöhe jedoch bei 0,00 € oder der Overhead höher als die Provision des Lizenznehmers wäre, entfällt der Overhead.

§15 Partneroption und Zahlungsbedingungen

- 15.1 Der Lizenznehmer kann unter Ziffer 1.1 optional die „Partneroption“ wählen, von Vorzugskonditionen profitieren und als (Unter-)Vermittler vom Lizenzgeber aufgenommen werden.
- 15.2 Für Lizenzmodelle, wo ein Overhead anfällt und der Lizenznehmer die „Partneroption“ gewählt hat, wird der Lizenznehmer als Partner / Untervermittler vom Lizenzgeber aufgenommen und in die Organisationseinheit „digitalerassistent.io“ auf die vom Lizenzgeber genutzte Bankplattform eingruppiert. Im Fall dieser Eingruppierung unterliegen alle Vermittlungen, auch die die nicht über die Vertragssoftware initiiert wurden, der Overheadregelung. Alle eigens zugeführten Vermittlungen, wo ein Overhead eingezogen wird und die nicht Ihren Ursprung in der Vertragssoftware besitzen, werden nach Ablauf eines Kalenderjahres vollständig zurückerstattet. Der Lizenznehmer wird zur korrekten Abrechnung die Reportdaten der Bankplattform nutzen.
- 15.3 Erfüllt der Lizenznehmer, die unter Ziffer 1.1 genannten Voraussetzungen nach Ablauf des Kalenderjahres, erstattet der Lizenzgeber dem Lizenznehmer entsprechend der Regelung anteilig seine Software-Vertragsgebühren.
- 15.4 Lizenznehmer mit der „Partneroption“ wird eine zusätzliche, jährliche Superprovision (auch: Sonderbonifikation) im Folgejahr ausgeschüttet, sofern die Voraussetzungen gem. „Anlage 4“ erfüllt sind.
- 15.5 Für alle Gebühren- und/oder Overheadrückerstattungen wird der Lizenzgeber dem Lizenznehmer eine Abrechnung per E-Mail zusenden.
- 15.6 Rückerstattungen erfolgen per Banküberweisung an die vom Lizenznehmer bekanntgegebene Kontoverbindung.

§16 Abrechnung des Overheads

- 16.1 Lizenzgeber und Lizenznehmer vereinbaren eine Overheadvereinbarung, die sich nach dem Lizenzmodell gem. Ziffer 1 regeln.
- 16.2 Für alle Kundenkontakte, die über die Vertragssoftware zu dem Europace2-Berater-Account geführt wurden und die zu einer Vermittlung durch den Lizenznehmer geführt wurden, woraus ein unwiderruflicher Vertrag entstanden ist, der zu einer Provisionszahlung für den Lizenznehmer führt, ist als overheadpflichtig einzuordnen und unterliegt dieser Vertragsvereinbarung und den damit verbundenen Abrechnungspflichten.
- 16.3 Die ordnungsgemäße Abrechnung hat der Lizenznehmer sicherzustellen. Als Vorlage zur Abrechnung steht dem Lizenznehmer die „Anlage 7“ zur Verfügung.

- 16.4 Der Overhead, ein Provisionsanteil, welcher unmittelbar fällig wird, wenn der Lizenznehmer die entsprechende Provision auf seinem Konto feststellen kann. Die Abrechnung hat spätestens zum abgelaufenen Quartalsende zu erfolgen.
- 16.5 Der Lizenznehmer erlaubt dem Lizenzgeber die korrekte Abrechnung jederzeit zu überprüfen.
- 16.6 Der Lizenznehmer willigt ein in die Abrechnungshierarchie des Lizenzgebers eingeordnet zu werden für den Fall, dass der Lizenznehmer und der Lizenzgeber den gleichen Europe-Plattformanbieter nutzen. Für diesen Fall wird veranlasst, dass der Lizenznehmer mit seinem Account als Untervermittler aufgenommen wird. In diesem Fall erfolgt eine automatische Abrechnung, da Europe2 / Hypoport SE das Festlegen einer Provisionsstrategie ermöglichen. Trotz der Einordnung als Untervermittler von „digitalerassistent.io“ versteht sich der Lizenzgeber nicht als Weisungsberechtigter für seine Tätigkeit auf der Plattform.
- 16.7 Kann keine automatische Abrechnung sichergestellt werden, da Lizenznehmer und Lizenzgeber nicht an den gleichen Plattformanbieter angeschlossen sind, sind entsprechende Nachweise und Auswertungen vom Lizenznehmer an den Lizenzgeber in vierteljährlicher Spanne, vorzulegen. Am Ende eines Kalenderjahres sind die über die Plattform oder des Plattformanbieters bereitgestellte Jahresauswertungen vom Lizenznehmer an den Lizenzgeber bereitzustellen, woraus alle Eckdaten der zugespilten Kundenkontakte hervorgehen.
- 16.8 Der Lizenzgeber kann durch technische Weiterentwicklungen, die Einholung weiterer Berechtigungen, für das Auslesen von Europe2-Vorgängen und deren Status, beim Lizenznehmer verlangen.

§17 Schulungen und weitere Dienstleistungen

- 17.1 Schulungen und weitere Dienstleistungen sind kein Bestandteil dieses Vertrages.
- 17.2 Alle vom Lizenznehmer gewünschten Schulungen und weiteren Dienstleistungen werden durch eine individuelle Vertragsvereinbarung abgedeckt.
- 17.3 Werden Schulungen oder weitere Dienstleistungen gebucht, die im Zusammenhang mit der Vertragssoftware stehen, wird ein Stundensatz von 99,00 € zzgl. der zu dem Zeitpunkt geltenden MwSt., erhoben. Die Abrechnung erfolgt 15-minütig-genau.

§18 Gewährleistung, Ausschlüsse

- 18.1 Im Fall eines Mangels, hat der Lizenznehmer einen Anspruch auf Nachbesserung oder Neuerbringung der Leistung nach Wahl vom Lizenzgeber. Kann ein der Gewährleistungspflicht unterliegender Fehler nicht beseitigt werden oder sind für den Lizenznehmer weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, so kann der Lizenznehmer anstelle der Nachbesserung den Vertrag kündigen.

- 18.2 Für die jeweils zur Verfügung gestellte Software-Lösung gewährleistet der Lizenzgeber, dass die Software-Lösung die aus ihrer Programmbeschreibung ersichtlichen Hauptfunktionen erfüllt. Aufgrund der Vielzahl der in der Praxis auftretenden Daten-, Hardware- und Bedienungskonstellationen sowie von Bedienungsfehlern kann insoweit jedoch keine vollständige Fehlerfreiheit gewährleistet werden. Auch ein Datenverlust lässt sich nicht vollständig ausschließen.
- 18.3 Gänzlich ausgeschlossen werden Datenverluste, die auf das Nichterreichen der Europe2-Schnittstellen, zurückzuführen sind. In diesem Fall können Daten nur manuell aus dem bereitgestellten CMS ausgelesen werden.
- 18.4 Diese Vertragsvereinbarung wird in dem Bewusstsein vom Lizenznehmer geschlossen, dass der Lizenzgeber kein echtes Auftragsdatenverarbeitungsunternehmen im Sinne einer CRM-Lösung ist. Die Daten der User des Lizenznehmers werden zwar mit der Softwarelösung verarbeitet, sind allerdings nicht für den Zweck einer dauerhaften Datenspeicherung oder Datensicherung gedacht, sodass eine Datenrückgabe oder ein Datendownload auch nicht gewährleistet werden kann. Sollte sich die Vertragssoftware in diesem Angebot erweitern, würde eine ergänzende Vertragsvereinbarung zu schließen sein. Der Lizenznehmer hat für die Sicherung von Userdaten und User-Dokumenten selbst zu sorgen. Für eine evtl. Rekonstruktion bei Datenverlust verwahrt er die erforderlichen Daten auf.
- 18.5 Der Lizenznehmer hat etwaige Mängel dem Lizenzgeber gegenüber unverzüglich anzuzeigen.
- 18.6 Die Gewährleistungspflicht besteht nicht, falls der Lizenznehmer, die vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellte Leistung nicht gemäß ihrer Bestimmung genutzt hat.
- 18.7 Das Recht des Lizenznehmers auf Schadensersatz richtet sich nach den Voraussetzungen in Ziffern 19 und 20 dieser Vertragsvereinbarung; § 444 BGB bleibt unberührt.
- 18.8 Ein Rücktrittsrecht und ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung von nicht leistungsbezogenen Pflichten gemäß § 241 Abs. 2 BGB steht dem Lizenznehmer über die gesetzlichen Vorschriften hinaus nur dann zu, wenn er dem Lizenzgeber zuvor schriftlich abgemahnt hat und die Pflichtverletzung dennoch vom Lizenzgeber nicht beseitigt wurde.

§19 Haftung

- 19.1 Ansprüche des Lizenznehmers auf Aufwendungs- oder Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind beschränkt auf Schäden, die vom Lizenzgeber oder einem seiner Erfüllungsgehilfen oder Auftragnehmer
- a) vorsätzlich,
 - b) grob fahrlässig oder
 - c) im Fall von wesentlichen Vertragspflichten leicht fahrlässig

herbeigeführt wurden.

Wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinn sind solche Pflichten vom Lizenzgeber die die Rechte des Lizenzgebers, die dieser nach dem Inhalt und Zweck des geschlossenen Vertrages hat, erfüllen sollen sowie solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des geschlossenen Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertraut hat.

- 19.2 Die Haftung ist beschränkt auf Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung als bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typische Schäden vorhersehbar waren, es sei denn, der Lizenzgeber haftet wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 19.3 Für die Funktionalität, der vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Software ist, die Haftung beschränkt bis zur Höhe der vereinbarten Gebühren.
- 19.4 Die Haftung für mittelbare Schäden oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
- 19.5 Für den Verlust von Daten haftet der Lizenzgeber nur eingeschränkt und nur dann, wenn nachweislich die Daten vom User des Lizenznehmers über die Vertragssoftware versendet worden sind, jedoch nicht im Europace2-Account des Lizenznehmers, eingetroffen sind. Trifft Ziffer 18.3 zu, ist ebenso eine Haftung ausgeschlossen. Im Übrigen unterliegt jede Haftung vom Lizenzgeber wegen Datenverlust der Begrenzungen bis zur Höhe der vereinbarten bzw. vom Lizenzgeber berechneten Vergütung.
- 19.6 Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 19.1 bis Ziffer 19.5 gelten nicht, wenn ein Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, im Fall der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder im Fall einer anderen weiter gehenden zwingenden gesetzlichen Haftung.

§20 Verjährung

- 20.1 Soweit Mängelansprüche bestehen, verjähren sie innerhalb von zwölf Monaten seit Leistungserbringung.
- 20.2 Schadenersatzansprüche, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem Mangel stehen, verjähren innerhalb eines Jahres seit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Lizenznehmer von dem Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangte bzw. ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.
- 20.3 Die Regelungen in Ziffer 20.1 und Ziffer 20.2 gelten nicht, soweit die Ansprüche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung vom Lizenzgeber beruhen, ein Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, im Fall der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder im Fall einer anderen weiter gehenden zwingenden gesetzlichen Haftung. Im Übrigen bleibt § 444 BGB unberührt.

§21 Datenschutz, Datenverarbeitung im Auftrag

Der Lizenznehmer beauftragt den Lizenzgeber mit der zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Datenverarbeitung. Soweit der Lizenzgeber und Mitarbeiter des Lizenzgebers im Rahmen der gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen Zugriff auf personenbezogene Daten des Lizenznehmers und/oder dessen Kunden „User“ erhalten, verarbeitet der Lizenzgeber diese Daten im Auftrag des Lizenznehmers gem. § 11 BDSG. Für diese Auftragsdatenverarbeitung gilt die „Anlage 3“, sowie die darin enthaltene erweiterte Anlage.

§22 Support

- 22.1 Der Lizenzgeber berichtet auf eine Supportseite über die aktuelle Verfügbarkeit und mögliche Ausfälle der Software.
- 22.2 Für technische Störungen und Behebung von Fehlern, die im Rahmen der Nutzung der Software aufkommen, steht dem Lizenznehmer ein Kundendienst zur Verfügung.

Der Lizenzgeber wird eine vom Lizenznehmer gemeldete Störung durch

- eine telefonische oder per E-Mail durchgeführte Anwenderbetreuung,
- Fernwartung (Router oder Einwahlmöglichkeit vorausgesetzt),
- Einsatz fachkundigen Personals beim Lizenznehmer oder
- auf andere geeignete und zumutbare Weise

in Zusammenarbeit mit dem Lizenznehmer zu identifizieren und zu beseitigen versuchen. Der Lizenzgeber schuldet keinen konkreten Erfolg dieser Bemühungen, soweit diese aus tatsächlichen oder technischen Gründen nicht umsetzbar sind.

- 22.3 Der Kundendienst wird über die Supportseite unter www.digitalerassistent.io zur Verfügung stehen. Der Lizenznehmer hat dort die Möglichkeit alle Störungen über ein Ticketsystem zu melden.

§23 Schlussbestimmungen

- 23.1 Es gilt ausschließlich deutsches materielles Recht, unter Ausschluss internationaler Abkommen (z.B. CISG).
- 23.2 Als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand wird Dresden vereinbart.
- 23.3 Ausschließlich die deutsche Fassung dieser Vertragsvereinbarung ist rechtlich verbindlich. Das gleiche gilt für jede Änderung oder Ergänzung zu diesen Vertragsvereinbarung, soweit eine deutsche Fassung existiert und keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 23.4 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des anderen Vertragspartners.

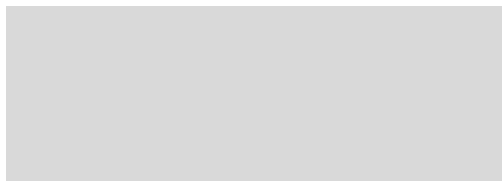
- 23.5 Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vertragsvereinbarung nicht. Die Vertragsparteien werden an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung wählen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieser Vertragsvereinbarung.
- 23.6 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für die Änderung dieses Formerfordernisses.

Vertragsunterzeichnung


Lizenznehmer und Lizenzgeber bestätigen mit Ihren Unterschriften diese Vertragsvereinbarung und schließen einen rechtsgültigen Vertrag.

 , 

Ort, Datum



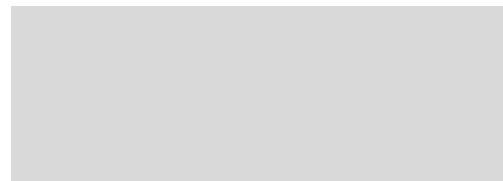
Firmenstempel




Lizenznehmer

Dresden, 

Ort, Datum



Firmenstempel



Lizenzgeber

Finanzmakler.online GmbH

Geschäftsführer Sten Valandt

Anlagenverzeichnis

- Anlage-1 Zugangs-und-Implementierungsdaten
- Anlage-2 Systemvoraussetzungen
- Anlage-3 Auftragsverarbeitungsvertrag
- Anlage-4 Superprovisionen
- Anlage-5 Datenblatt-zum-Lizenznehmer
- Anlage-6 SEPA-Firmen-Lastschriftmandat
- Anlage-7 Abrechnungsvorlage Overhead
- Anlage-8 Abrechnungsvorlage Rückerstattungen und Sonderprovision
- Anlage-9 Whitepaper
- Anlage 10 Erstkonfigurationseinstellungen